

Vom Bundeskabinett am 06. Februar 2002 beschlossene

Begründung für die Verordnung über die Entsorgung von Altholz

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

Das KrW-/AbfG hat den Anwendungsbereich des Abfallrechts im Vergleich zur früheren Rechtslage erheblich ausgeweitet (§ 2 Abs. 1 KrW-/AbfG). Das Gesetz regelt nunmehr im Wesentlichen nicht nur die Abfallbeseitigung, sondern erfasst unter dem Begriff „Kreislaufwirtschaft“ auch alle abfallwirtschaftlich relevanten Abfallverwertungsmaßnahmen. Um die Kreislaufwirtschaft in umweltverträgliche Bahnen zu lenken, definiert das KrW-/AbfG die Abfallverwertung in Abgrenzung zur Abfallbeseitigung, bestimmt den Vorrang der Abfallverwertung vor der –beseitigung und normiert die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verwertung von Abfällen (§§ 4 – 9 KrW-/AbfG).

Soweit Abfälle nicht verwertet werden, sind sie gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§§ 10 – 12 KrW-/AbfG).

Die gesetzlichen Vorgaben des KrW-/AbfG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder

bei Dienstleistungen anfallen. Vor diesem Hintergrund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des KrW-/AbfG in besonderem Maße der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen die Verordnungsermächtigungen des § 7 (Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft) und § 12 Abs. 1 (Anforderungen an die Abfallbeseitigung) KrW-/AbfG.

2. Regelungsbedarf für die Altholzentsorgung

Mit der vorliegenden Verordnung über die Entsorgung von Altholz macht die Bundesregierung von diesen Verordnungsermächtigungen Gebrauch, um die umweltverträgliche Entsorgung von Altholz sicherzustellen.

Altholz fällt in unterschiedlichen Formen, Zusammensetzungen und Mengen an. Bei der Entsorgung werden unterschiedliche Entsorgungswege der stofflichen oder energetischen Verwertung sowie auch der Beseitigung über Verbrennung oder Deponierung beschränkt. Nicht alle in der Entsorgungspraxis genutzten Entsorgungswege können als ordnungsgemäß und schadlos bzw. gemeinwohlverträglich eingestuft werden. Fast sprichwörtlich in der Entsorgungspraxis sind die sog. „Chaoshaufen“ von Altholz, bei denen Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Altholzes nicht mehr bestimmbar sind und welche Entsorgungswegen zugeführt werden, die ausschließlich vom Ziel der Minimierung der Entsorgungskosten bestimmt werden.

Hinzu kommt, dass Altholz nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Ausland, insbesondere im EG-Ausland, entsorgt wird. EG-einheitliche Anforderungen an die Entsorgung von Altholz existieren gegenwärtig noch nicht. Gleichwohl gilt bei Abfällen zur Verwertung und damit auch für Altholz zur Verwertung EG-rechtlich der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit. Die grenzüberschreitende Verbringung von Altholz zur Verwertung kann daher nach der EG-Abfallverbringungsverordnung lediglich überwacht, nicht aber unterbunden werden. Die Anforderungen an die umweltverträgliche Verwertung des Altholzes bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates. In diesem Zusammenhang soll die Verordnung zumindest national umweltverträgliche Entsorgungsstandards für Altholz festlegen. Insgesamt ergibt sich daher der Bedarf, unter Berück-

sichtigung der unterschiedlichen Art und Beschaffenheit von Altholz sowie der in Betracht kommenden Entsorgungsverfahren die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung als auch die Beseitigung von Altholz auf der Ermächtigungsgrundlage der §§ 7 und 12 Abs. 1 KrW-/AbfG durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

Durch die Verordnung über die Entsorgung von Altholz kann gleichzeitig eine untergesetzliche Regelung vorgelegt werden, der von ihrer Struktur und Systematik her Pilotfunktion für weitere, notwendige abfallspezifische Verordnungen auf der Basis dieser Rechtsgrundlage zukommt.

3. Notwendige Folgeänderungen

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des KrW-/AbfG auf alle abfallwirtschaftlich relevanten Verwertungsmaßnahmen ergeben sich in verstärktem Maße Berührungspunkte und Überschneidungen des Abfallrechts mit anderen Rechtsbereichen. Daher wird die Zulässigkeit der Abfallverwertung nicht nur an die abfallspezifische Voraussetzung der Schadlosgkeit der Verwertung, sondern auch an deren Ordnungsgemäßheit geknüpft (§ 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG). Ordnungsgemäß erfolgt die Verwertung, wenn sie insbesondere im Einklang mit anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts erfolgt.

Von besonderer Bedeutung für die Verwertung von Altholz sind in diesem Zusammenhang die Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit bestimmten gefährlichen Inhaltsstoffen. Diese Verbote und Beschränkungen gelten grundsätzlich auch für Abfälle zur Verwertung, soweit in der ChemVerbotsV nicht explizit Ausnahmen vorgesehen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV).

Entsprechende Regelungen trifft die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes.

Für die energetische Verwertung von Altholz gelten zudem die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der darauf beruhenden Verordnungen, welche unter dem Aspekt des Immissionsschutzes Anforderungen an die energetische Verwertung von Altholz bestimmen.

Anforderungen an die schadlose Verwertung von Abfällen – hier von Altholz - auf der Grundlage des § 7 KrW-/AbfG müssen daher mit einschlägigen Anforderungen an die Abfallverwertung aus anderen Rechtsbereichen abgestimmt und harmonisiert werden, um eine effektive Kreislaufführung zu fördern.

4. Länderregelungen

Seitens der für den Vollzug zuständigen Länder wird seit längerem versucht, auf der Grundlage der neuen abfallrechtlichen Bestimmungen des KrW-/AbfG Kriterien und Anforderungen für die Entsorgung von Altholz aufzustellen. So haben einzelne Länder zwischenzeitlich Richtlinien oder Merkblätter für die Altholzentsorgung veröffentlicht. Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat ebenfalls versucht, sich auf einheitliche Anforderungen an die Altholzentsorgung zu einigen. Diese Arbeiten wurden jedoch eingestellt, stattdessen die Bundesregierung gebeten, eine bundeseinheitliche Regelung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 7 KrW-/AbfG zu erarbeiten.

II. Ziele und Konzeption der Verordnung über die Entsorgung von Altholz

Der Verordnung über die Entsorgung von Altholz liegen unter Berücksichtigung der dargestellten Ausgangslage folgende Ziele sowie folgende Konzeption zugrunde:

Ziel der vorliegenden Artikelverordnung ist es zunächst, nähere Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz auf der Grundlage der §§ 7 und 12 Abs. 1 KrW-/AbfG zu bestimmen.

Gleichzeitig sollen diese Anforderungen mit den ebenfalls bei der Entsorgung von Altholz zu beachtenden Bestimmungen der ChemVerbotsV, der GefStoffV sowie der 1., 4., 13. und 17. Verordnung (BImSchV) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abgestimmt und harmonisiert werden, um die Umweltverträglichkeit der Altholzentsorgung auch unter dem Blickwinkel dieser Rechtsbereiche zu gewährleisten und im Ergebnis im Interesse eines effektiven Vollzuges zu harmonisierten und widerspruchsfreien Anforderungen an die Altholzentsorgung zu gelangen.

1. Artikel 1 (Altholzverordnung- AltholzV)

Gestützt auf die Ermächtigungsgrundlagen des § 7 und § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG trifft die AltholzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 KrW-/AbfG, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung sowie zu den Anforderungen an die umweltverträgliche Beseitigung von Altholz folgende Bestimmungen:

- Der Anwendungsbereich erfasst die in der Praxis gängigen Verwertungswege für Altholz, soweit dieses als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG anfällt. Nicht erfasst wird daher Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist, (z.B. Späne aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung).
- Als Verwertungsverfahren für Altholz im Sinne der Verordnung gelten die Aufbereitung von Altholz zur Herstellung von Holzwerkstoffen, die Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle und Synthesegas sowie die energetische Verwertung von Altholz. Sonstige Verwertungswege werden von der AltholzV nicht erfasst, aber auch nicht ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang bleibt daher die Erschließung neuer Verwertungswege bzw. innovativer Verwertungsverfahren für Altholz möglich, deren Zulässigkeit dann aber nicht auf der Grundlage der AltholzV, sondern unmittelbar auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen an die Abfallverwertung zu beurteilen ist.
- Als Abfall anfallendes Altholz wird in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in 4 Altholzkategorien eingeteilt, von A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) bis zu A IV (z.B. Bahnschwellen, Hopfenstangen etc.).
- Als „Sonderkategorie“ wird PCB-Altholz bestimmt, welches nach der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) zu entsorgen ist (z.B. PCB-belastete Schallschutzplatten).
- Die Altholzkategorien A I bis A IV werden den vom Anwendungsbereich erfassten stofflichen und energetischen Verwertungswegen zugeordnet, um eine schadlose Verwertung i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu gewährleisten:
Die Altholzkategorien A I bis A IV dürfen zur Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle und Synthesegas sowie in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen, die gemäß 4. BImSchV genehmigt sind und emissionsseitig der 17. BImSchV unterliegen, verwertet werden. Bei den angewendeten Verfahren werden durch die Erzeugung hoher Temperaturen die im Altholz enthaltenen organischen Schad-

stoffe vollständig zerstört. Schwermetalle werden in den Rückständen auslaugfest eingebunden bzw. in der Abgasreinigung abgeschieden. Im Rahmen dieser Verwertungswege ist gewährleistet, dass die Belastungen des Altholzes nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf führen (§ 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

Besondere Anforderungen werden demgegenüber an die Verwertung von Altholz zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung, an die energetische Verwertung in Anlagen gestellt, welche nicht bzw. nicht vollständig der 17. BImSchV unterliegen, sowie an Anlagen zur Zementherstellung.

Für die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen sind nur die Altholzkategorien und A I bis A III zulässig, und A II und A III nur, wenn Lackierungen und Beschichtungen zuvor oder im Aufbereitungsprozess weitgehend entfernt wurden. In diesem Zusammenhang legt die Verordnung für das aufbereitete Altholz entsprechende Grenzwerte fest, insbesondere für bestimmte Schwermetalle sowie Pentachlorphenol und „PCB“.

- Für die energetische Verwertung in Feuerungsanlagen der 1. BImSchV wird grundsätzlich nur die Altholzkategorie A I zugelassen, in Anlagen nach der 4. und 13. BImSchV, die Altholzkategorien A I bis A IV, zum Teil insbesondere beim Einsatz der Altholzkategorie A IV unter Vorgaben für die Genehmigung der Anlage. Mit Quecksilberverbindungen behandeltes Altholz (kyanisiertes Holz) ist vom Einsatz in Anlagen zur Zementherstellung sowie vom Einsatz in Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Kalkstein etc. ausgeschlossen.
- Die Verordnung bestimmt in dem Anwendungsbereich der erfassten Verwertungsarten die Hochwertigkeit einerseits der stofflichen und andererseits der energetischen Verwertung. Eine Regelung zum Vorrang der stofflichen oder energetischen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG trifft die Verordnung nicht. Hinsichtlich der Wahl der Verwertung für Altholz gilt daher allein die gesetzliche Regelung des § 6 KrW-/AbfG. Der Abfallbesitzer hat die Wahl zwischen der stofflichen Verwertung oder der energetischen Verwertung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG); die letztgenannte Option unterliegt den zusätzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- Die Betreiber von Altholzverwertungsanlagen einschließlich der Sortieranlagen werden verpflichtet, das Altholz entsprechend den vorgenannten Anforderungen

nach Altholzkategorien den vorgesehenen Entsorgungswegen zuzuordnen. Die zutreffende Zuordnung ist durch regelmäßige Probenahmen zu kontrollieren. Insbesondere ist die Einhaltung der Grenzwerte für aufbereitetes Altholz zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung durch regelmäßige Analysen im Wege der Eigen- und Fremdüberwachung zu belegen.

- Die Erzeuger und Besitzer dürfen Altholz zum Zwecke der Verwertung im Sinne der Verordnung nur solchen Altholzverwertungsanlagen zuführen, die die Anforderungen der Verordnung einhalten.
- Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen an die schadlose Verwertung von Altholz erforderlich ist, werden nachfolgend auch die Erzeuger und Besitzer zur Getrennthaltung anfallenden Altholzes bis zu dessen Übergabe an eine Altholzverwertungsanlage verpflichtet.
- Soweit Altholz beseitigt wird, wird ein Gebot zur thermischen Behandlung bestimmt und damit als Kehrseite ein Deponieverbot für Altholz.
- Um die Einhaltung der materiellen Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz sicherzustellen, normiert die Verordnung ergänzend Nachweis-, Hinweis- und Aufzeichnungspflichten.

Das KrW-/AbfG enthält keine Ermächtigung, die gesetzliche Definition des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1, die Definitionen zur stofflichen und energetischen Verwertung des § 4 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG sowie das Ende der Abfalleigenschaft in Folge der vollständigen Erfüllung der Verwertungspflichten für einzelne Abfallströme zu präzisieren.

Die AltholzV konkretisiert daher im Wesentlichen lediglich die Anforderungen an die Zulässigkeit (Schadlosigkeit) der Altholzverwertung auf der Grundlage des § 7 KrW-/AbfG.

Gleichwohl können die Bestimmungen der AltholzV die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Definition zur Abfallverwertung sowie die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft bezogen auf Altholz entlasten.

Hinsichtlich der Definitionen der stofflichen und energetischen Abfallverwertung stellt § 4 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG jeweils auch auf den „Grad der Schadstoffbelastung des Abfalls“ in Abgrenzung zur Abfallbeseitigung ab, deren Hauptzweck auf die Beseitigung des Schadstoffpotenzials gerichtet ist. In diesem Zusammenhang ist

jedoch zu beachten, dass die Minimierung und Beseitigung von Schadstoffen ebenfalls integrierter Bestandteil der Abfallverwertung ist, um deren Schadlosigkeit zu gewährleisten.

Die Beseitigung des Schadstoffpotenzials kann daher nicht nur Zweck einer Beseitigungs-, sondern auch integrierter Zweck einer Verwertungsmaßnahme zur Gewährleistung der Schadlosigkeit sein, was bei der Abgrenzung nach § 4 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG zu beachten ist. Die Anforderungen der AltholzV an die Minimierung oder Beseitigung von Schadstoffen zielen aber gerade auf die Gewährleistung der Schadlosigkeit der Altholzverwertung ab, also auf den zuletzt genannten Zweck. Werden die Anforderungen nach der AltholzV insoweit eingehalten, kann daher daraus geschlossen werden, dass das Kriterium der „Schadstoffbelastung“ einer Einstufung der beabsichtigten Entsorgungsmaßnahme von Altholz als Verwertungsmaßnahme nach § 4 Abs. 3 oder 4 KrW-/AbfG in aller Regel nicht entgegensteht.

Die Rechtfertigung für einen solchen Rückschluss aus der Schadlosigkeit einer beabsichtigten Altholzverwertungsmaßnahme auf ihre Einstufung als Verwertungsmaßnahme unter den Kriterium der „Schadstoffbelastung“ ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang zwischen § 4 Abs. 3 und 4 KrW-/AbfG und § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG vor dem Hintergrund des Vorrangs der Abfallverwertung vor der –beseitigung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG) und der Zielsetzung des KrW-/AbfG, die Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Denn würde eine nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG an sich schadlos durchführbare Verwertungsmaßnahme unter dem Aspekt der „Schadstoffbelastung“ dennoch nicht als Verwertungsmaßnahme anerkannt, sondern als Beseitigungsmaßnahme nach § 4 Abs. 3 oder 4 KrW-/AbfG eingestuft, so würde dies dem Vorrang der Abfallverwertung vor der Abfallbeseitigung mit dem Ziel der Schonung natürlicher Ressourcen widersprechen. In diesem Zusammenhang kann die Schadstoffbelastung des Altholzes daher nur in Ausnahmefällen (z.B. bei atypischen Belastungen in Folge eines Unfalls etc.) zur Einstufung einer beabsichtigten Entsorgung als Beseitigungsmaßnahme nach § 4 Abs. 3 oder 4 KrW-/AbfG führen.

Das Ende der Abfalleigenschaft von Altholz lässt sich aus den Anforderungen an die einzelnen Verwertungsverfahren ableiten. Die Abfalleigenschaft endet mit der vollständigen Erfüllung der Verwertungspflichten.

Bei der Aufbereitung von Spänen oder Schnitzeln zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung endet die Abfalleigenschaft des Altholzes daher nach der Aufbereitung unter Einhaltung der Anforderungen der AltholzV. Die Anforderungen an die stoffliche Qualität der gewonnenen Späne/Schnitzel (sekundäre Rohstoffe, vgl. § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG) schließen Risiken bei der Verwendung sowie eine Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) bei der weiteren Verarbeitung aus.

Entsprechend endet die Abfalleigenschaft im Rahmen der von der Verordnung erfassten übrigen stofflichen Verwertungsverfahren mit der Herstellung der Aktivkohle/Industrieholzkohle oder des Synthesegases.

Bei der energetischen Verwertung endet die Abfalleigenschaft mit Einsatz des Altholzes als Ersatzbrennstoff, das heißt mit der Energiegewinnung, was sich allerdings schon aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG ableiten lässt.

2. Artikel 2 (Änderung der ChemVerbotsV)

Artikel 2 entbindet durch entsprechende Bestimmungen in den Abschnitten 13, 15 sowie 17 („PCB“, Pentachlorphenol, Teeröle) Altholz zur Verwertung, das nach den Vorschriften der AltholzV verwertet wird, von den Inverkehrbringensverboten und –beschränkungen der genannten Abschnitte der ChemVerbotsV. Da die Abfallverwertung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG auch ordnungsgemäß, d.h. im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, wäre ansonsten schon das Inverkehrbringen entsprechend belasteten Altholzes zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung nicht zulässig.

3. Artikel 3 (Änderung der GefStoffV)

Die durch die GefStoffV auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes festgelegten Herstellungs- und Verwendungsverbote werden entsprechend den Änderungen zur ChemVerbotsV aufgehoben, soweit Altholz nach den Bestimmungen der AltholzV verwertet wird.

4. Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten und sieht insoweit eine angemessene Übergangszeit von ca. einem halben Jahr vor.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Verordnung über die Entsorgung von Altholz nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet, soweit sie selbst als Erzeuger oder Besitzer nach den §§ 5 und 11 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung über die Entsorgung von Altholz zur Verwertung oder Beseitigung von Altholz als Abfall verpflichtet sind. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang zu erwartenden Entsorgungskosten wird auf die Ausführungen zu den „Sonstigen Kosten“ der Verordnung verwiesen. Dem Bund entstehende Mehrkosten werden im jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen finanziert.

Einzelnen Kommunen können regional geringfügige, nicht quantifizierbare Kosten entstehen, soweit sie als öffentlich–rechtliche Entsorgungsträger Altholz verwerten oder ablagern (deponieren).

Hinsichtlich der Kosten der Altholzverwertung wird auf die Ausführungen zu den „Sonstigen Kosten“ verwiesen, die für die kommunalen Altholzverwerter insoweit entsprechend gelten. In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altholz in aller Regel von privaten Entsorgungsunternehmen betrieben werden, während kommunale Entsorgungsträger vor allem im Rahmen des Betriebs von Abfallverbrennungsanlagen Altholz nicht nur beseitigen, sondern auch energetisch verwerten.

Geringfügige, nicht quantifizierbare Kosten können einzelnen Kommunen durch das Ablagerungsverbot für unbehandeltes Altholz entstehen, soweit sie über keine entsprechende Anlage zur thermischen Vorbehandlung (Abfallverbrennungsanlage) verfügen. Da Altholz in der Regel stofflich oder energetisch verwertbar ist, werden die verbleibenden, durch thermische Vorbehandlung und anschließende Deponierung zu beseitigenden Restmengen an Altholz quantitativ kaum ins Gewicht fallen, so dass auch zusätzliche Kosten für die Altholzbeseitigung entsprechend gering ausfallen werden. Ausreichende Kapazitäten zur thermischen Vorbehandlung stehen zur Verfügung.

Kosten für die Altholzentsorgung können die Kommunen über die Entsorgungsgebühren, Kosten der energetischen Verwertung von nicht überlassungspflichtigem Altholz über die entsprechenden Entsorgungsentgelte auffangen.

1.2 Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung über die Entsorgung von Altholz keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten.

Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Mehrkosten. Die Verordnung über die Entsorgung von Altholz ersetzt entsprechende Verwaltungsvorschriften und Hinweise der Länder zur Umsetzung des Kreislauf-

wirtschafts- und Abfallgesetzes und erleichtert somit als selbstexekutierende Verordnung den Vollzug im Bereich der Altholzentsorgung.

Neue Verwaltungseinrichtungen werden durch die Verordnung nicht begründet.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden nicht oder nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Kosten belastet.

Durch die Verordnung über die Entsorgung von Altholz werden insbesondere die Betreiber von Anlagen zur stofflichen und energetischen Verwertung von Altholz zur ordnungsgemäßen Zuordnung des Altholzes zu geeigneten, umweltverträglichen Entsorgungswegen sowie der entsprechenden Kontrolle verpflichtet. Daran anknüpfend werden Pflichten der Altholzerzeuger und –besitzer zur Getrennthaltung normiert, soweit diese zur Sicherung der Schadlosigkeit des jeweiligen Entsorgungsweges erforderlich sind. Soweit diese Anforderungen bereits in Folge der Umsetzung entsprechender Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder oder Selbstverpflichtungen der Entsorgungswirtschaft (RAL-Gütesicherung) in der Praxis eingehalten werden, sind keine Kostensteigerungen zu erwarten. Dies gilt um so mehr für die stoffliche Verwertung von Altholz im Rahmen der Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle und Synthesegas, da hier grundsätzlich der Einsatz aller Altholzkategorien zugelassen ist. Die Zulässigkeit der energetischen Verwertung folgt weitestgehend den bereits geltenden Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes zur Verbrennung von Altholz.

Nennenswerte Kostensteigerungen können daher lediglich bei solchen Altholzverwertern eintreten, welche die nunmehr von der Verordnung über die Entsorgung von Altholz verbindlich vorgeschriebenen Probenahmen (Analysen) von aufbereitetem Altholz zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung bislang nicht durchführen. In der Praxis werden derartige Probenahmen dann aber in der Regel vom Holzwerkstoffhersteller (bspw. Spanplattenwerk) selbst im Rahmen der Gütesicherung seines Produkts vorgenommen. Diese Praxis kann – dann allerdings unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über die Entsorgung von Altholz – fortgeführt werden. Auf die genannten Vorgaben zur Analytik kann aus Gründen des Gemein-

wohls, insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit nicht verzichtet werden, da das aufbereitete Altholz letztlich über die Holzwerkstoffe in Gebrauchsgegenstände (Möbel etc.) eingebunden wird.

Die Anforderungen der Verordnung über die Entsorgung von Altholz, insbesondere zur Zuordnung der einzelnen Altholzkategorien zu umweltverträglichen Entsorgungswegen verbunden mit den notwendigen Kontrollmaßnahmen, sind daher erforderlich, um die vom Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geforderte schadlose Verwertung in diesem Bereich sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Verwaltungsvorschriften und Vollzugshinweise der Länder gewährleistet die Verordnung über die Entsorgung von Altholz gleichzeitig einen verbindlichen und bundeseinheitlichen Standard der Altholzentsorgung und führt damit im Ergebnis auch zu mehr Wettbewerbsgleichheit, insbesondere für mittelständische Entsorgungsunternehmen.

In Folge der Verordnung über die Entsorgung von Altholz ist daher nicht oder nur regional in äußerst geringem, nicht quantifizierbarem Umfang mit steigenden Preisen oder Abfallgebühren zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher in spürbarem Umfang nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Artikel 1 (AltholzV)

1. Ermächtigungsgrundlagen

Die AltholzV regelt die Anforderungen an die Entsorgung von Altholz auf der Ermächtigungsgrundlage des § 7 sowie des § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG:

- § 7 KrW-/AbfG ermächtigt die Bundesregierung, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 KrW-/AbfG, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung erforderlich ist
 - die Einbindung oder das Verbleiben von bestimmten Abfällen in Erzeugnissen nach Art, Beschaffenheit und Inhaltsstoffen zu beschränken,
 - Anforderungen an die Getrennthaltung, Beförderung und Lagerung von Abfällen festzulegen,
 - Anforderungen an das Bereitstellen, Überlassen und Einsammeln von Abfällen durch Hol- und Bringsysteme festzulegen,
 - für bestimmte Abfälle, deren Verwertung aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit und Menge in besonderer Weise geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter herbeizuführen, nach Herkunftsbereich, Anfallstelle oder Ausgangsprodukt fest zulegen,
 - dass diese nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit oder für bestimmte Zwecke in den Verkehr gebracht oder verwertet werden dürfen,
 - dass diese mit bestimmter Beschaffenheit nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen.
 - Ergänzend können Hinweis- und Kennzeichnungspflichten normiert sowie Verfahren zur Überprüfung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen bestimmt werden.

Im Ergebnis stützt sich die AltholzV nicht nur auf § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, sondern auch auf die Ermächtigungsgrundlage des § 7 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG, nach welcher durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann, dass Abfälle nur in bestimmter Menge, Beschaffenheit oder für bestimmte Zwecke in Verkehr gebracht oder verwertet werden oder mit bestimmter Beschaffenheit nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG ist für eine solche Regelung Voraussetzung, dass die Verwertung der Abfälle aufgrund ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderer Weise geeignet ist, Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter, herbeizuführen.

Diese Voraussetzung liegt im Hinblick auf die Verwertung von Altholz vor. Altholz setzt sich aus einem vielfältigen Gemisch, insbesondere gebrauchter Altholzprodukte zusammen, die sich von ihrer Art, Beschaffenheit oder Menge erheblich unterscheiden und deren Schadstoffbelastung oft schwer erkennbar ist.

Das Altholz gelangt bisher zum großen Teil vermischt in die Entsorgung („Chaoshaufen“) und wird sowohl im Rahmen der stofflichen Verwertung der Holzwerkstoffindustrie zugeführt als auch der energetischen Verwertung, nicht nur in Anlagen, die die Anforderungen der 17. BImSchV einhalten, sondern insbesondere auch Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV. Insbesondere bei der Verwendung aufbereiteten Altholzes in der Holzwerkstoffindustrie zur Herstellung von Möbeln oder auch bei der Verwertung in Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV kann es daher zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Gesundheit, kommen (§ 10 Abs. 4 Nr. 1 KrW-/AbfG).

- § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG ermächtigt die Bundesregierung, zur Erfüllung der Pflichten nach § 11 entsprechend dem Stand der Technik Anforderungen an die Beseitigung von Abfällen nach Herkunftsbereich, Anfallstelle sowie nach Art, Menge und Beschaffenheit festzulegen, insbesondere
 - Anforderungen an die Getrennthaltung und die Behandlung von Abfällen,
 - Anforderungen an das Bereitstellen, die Überlassung, das Einsammeln, die Beförderung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen und
 - Verfahren zur Überprüfung der Anforderungen entsprechend § 7 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Auf diese Ermächtigungsgrundlage können daher die Anforderungen an die Beseitigung von Altholz gestützt werden, so das Deponieverbot für Altholz sowie die Getrennthaltungspflichten für PCB-Altholz, das nach der PCBAfallV nur beseitigt werden darf.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

2.1 Zu § 1 (Anwendungsbereich)

a) Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt die Verordnung für die stoffliche Verwertung, die energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz.

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen zu sehen. Als Altholz im Sinne der Verordnung wird nur solches Altholz erfasst, welches als Abfall im Sinn des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG anfällt.

Damit fällt insbesondere unbelastetes Industrierestholz (z.B. Späne aus Sägewerken), welches nach Auffassung des Erzeugers oder Besitzers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung als so genanntes Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 KrW-/AbfG), nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung. Entsprechendes gilt für so genanntes Waldrestholz (bei der Durchforstung anfallendes Schwachholz).

Ebenso werden unter dem Begriff der Verwertung nur die in § 2 Nr. 7 und 8 explizit genannten Verwertungsverfahren vom Anwendungsbereich der AltholzV erfasst.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich der AltholzV. Dieser erfasst neben den Erzeugern und Besitzern von Altholz auch die Betreiber von Altholzverwertungs- und -beseitigungsanlagen (im Sinne

der Begriffsbestimmungen des § 2 Nr. 9). Vom persönlichen Anwendungsbereich werden ebenfalls öffentlich-rechtliche und private Entsorgungsträger im Sinne des KrW-/AbfG erfasst, soweit sie Altholz verwerten oder beseitigen. Die Einbeziehung der Entsorgungsträger gewährleistet, dass diese anstelle der Erzeuger oder Besitzer die Pflichten nach der AltholzV zu erfüllen haben, soweit sie Altholz im Rahmen ihnen übertragener Entsorgungspflichten verwerten oder beseitigen.

c) Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass für die Entsorgung von PCB-Altholz im Sinne von § 2 Nr. 5 die Vorschriften der PCB/PCT-Abfallverordnung gelten. Die Verpflichtungen aus der AltholzV gelten ergänzend, insbesondere die Pflichten zur Aussortierung und Getrennthaltung von PCB-Altholz.

d) Zu den Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 dienen der Klarstellung und machen deutlich, dass nicht in der AltholzV geregelte Verfahren der stofflichen Verwertung sowie die grenzüberschreitende Verbringung von Altholz zulässig bleiben und nicht der AltholzV unterliegen. Hinsichtlich der EG-Abfallverbringungsverordnung bleibt die Anwendung der AltholzV möglich, soweit hiernach nationale Vorschriften anwendbar sind.

2.2 Zu § 2 (Begriffsbestimmung)

§ 2 enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

a) Zu 1.

Als Altholz wird sowohl Industrierestholz (Produktionsbezug) als auch Gebrauchtholz (Produktbezug) erfasst, soweit dieses Altholz als Abfall anfällt. Damit wird Altholz nur insoweit erfasst, als es den Abfallbegriff des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt. Insbesondere Industrierestholz, dass

als sog. Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (vgl. Begründung zu § 1 Abs. 1).

b) Zu 2. und 3.

Nummern 2 und 3 bestimmen den Begriff des Industrierestholzes sowie des Gebrauchtholzes. Industrierestholz oder Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung liegt bei Verbundstoffen nur dann vor, wenn ein überwiegender Holzanteil gegeben ist. Durch den Klammerzusatz wird verdeutlicht, dass hierbei auf die Massenanteile abzustellen ist.

c) Zu 4.

Nummer 4 bestimmt die einzelnen Altholzkategorien. Danach wird Altholz in 4 Kategorien von A I bis zu A IV nach dem Grad seiner Schadstoffbelastung eingeteilt. In diesem Zusammenhang werden unter den einzelnen Altholzkategorien Altholzsortimente zusammengefasst, die von ihrer Schadstoffbelastung her vergleichbar sind. Diese Einteilung in Altholzkategorien ermöglicht im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG die Schadlosigkeit der Verwertung von Altholz unter besonderer Berücksichtigung seiner Art und Beschaffenheit festzulegen.

d) Zu 5.

Nach der PCBAfallV sind PCB-haltige Abfälle, die mehr als 50 mg/kg „PCB“ enthalten, in Umsetzung einer entsprechenden Anforderung der EG-PCB/PCT-Richtlinie zu beseitigen. PCB-Altholz bedarf im Rahmen der Entsorgung einer besonderen Behandlung, insbesondere im Rahmen der Sortier- und Getrennthaltungspflichten. Die Bestimmung des Begriffs „PCB-Altholz“ wird unter Rückgriff auf die PCBAfallV vorgenommen.

e) Zu 6.

Nummer 6 bestimmt den Begriff der Holzschutzmittel, welche insbesondere für die Zuordnung zu den Altholzkategorien A II bis A IV von Bedeutung sind.

f) Zu 7.

Als stoffliche Verwertungsverfahren im Sinne der AltholzV gelten

- die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen,
- die Gewinnung von Synthesegas zur Herstellung von Methanol und
- die Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle.

Andere Verfahren zur stofflichen Verwertung von Altholz stellen keine Verwertung im Sinne der AltholzV dar und werden insoweit auch nicht vom sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erfasst. Andere, insbesondere innovative Verfahren zur stofflichen Verwertung von Altholz bleiben damit zulässig (vgl. auch § 8 Satz 2 Nr. 1). Ihre Zulässigkeit ist unmittelbar auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des KrW-/AbfG zu beurteilen.

g) Zu 8.

Demgegenüber gilt als energetische Verwertung von Altholz im Sinne der Verordnung jede energetische Verwertung von Altholz im Sinne des § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG. Im Gegensatz zu den stofflichen Verwertungsverfahren werden damit die energetischen Verfahren zur Verwertung von Altholz abschließend vom sachlichen Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 erfasst.

h) Zu 9.

Als Altholzverwertungsanlage gelten alle Anlagen zur stofflichen oder energetischen Verwertung von Altholz im Sinn der Verordnung (z. B.

Shredder- oder Feuerungsanlagen) außerdem Anlagen, welche die vorgelegerte Sortierung oder Behandlung von Altholz vornehmen.

i) Zu 10.

Als Störstoffe im Sinne der AltholzV werden solche im Altholz enthaltene oder diesem anhaftende Stoffe bestimmt, welche die Verwertung des Altholzes behindern, ohne dass sie „Belastungen“ im Sinne der unter Nummer 4 bestimmten Altholzkategorien darstellen. Der Störstoffbegriff ist relativ. Ein Störstoff liegt immer nur dann vor, soweit dadurch das gewählte Verwertungsverfahren behindert wird.

2.3 Zu § 3 (Anforderungen an die Verwertung)

§ 3 enthält als zentrale Grundnorm der AltholzV die Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung von Altholz, aus der alle folgenden Pflichten der an der Altholzverwertung Beteiligten hergeleitet werden.

a) Zu Absatz 1

Zur Gewährleistung einer schadlosen stofflichen Verwertung von Altholz sind die Anforderungen der Anhänge I und II einzuhalten.

Anhang I bestimmt die für die von der AltholzV erfassten stofflichen Verwertungsverfahren (Aufbereitung für die Herstellung von Holzwerkstoffen, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle) als Eingangsmaterial zugelassenen Altholzkategorien (Spalten 1 und 2). Spalte 3 legt besondere Anforderungen fest. Insbesondere dürfen die Altholzkategorien A II oder A III zur Aufbereitung von Altholz für die Herstellung von Holzwerkstoffen nur verwendet werden, wenn Lackierungen und Beschichtungen zuvor durch eine Vorbehandlung oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses weitgehend entfernt wurden (z.B. Thermohydrolyse).

Anhang II bestimmt die zulässigen Schadstoffkonzentrationen in Holz-

hackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen. Mit der Auswahl der Schadstoffparameter wird den in der Praxis typischerweise anzutreffenden Schadstoffen Rechnung getragen. Soweit die in Anhang II festgelegten Grenzwerte eingehalten werden, ist die Schadlosigkeit der Verwertung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG auch unter dem Aspekt des Verwendungsrisikos gewährleistet und eine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf im Sinne dieser Bestimmung nicht zu erwarten. Aus § 3 Abs. 1 Satz 3 kann daher hergeleitet werden, dass die aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne, welche die (mit den Grenzwerten der ChemVerbotsV abgestimmten) Grenzwerte des Anhangs II einhalten, als sekundäre Rohstoffe im Sinne des § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG einzustufen sind und damit hinsichtlich ihrer weiteren Verwendung nicht mehr den Bestimmungen des Abfallrechts unterfallen.

Bei der Herstellung von Synthesegas und Aktivkohle/Industrieholzkohle werden durch die beim Produktionsprozess auftretenden hohen Temperaturen die im Altholz enthaltenen organischen Schadstoffe vollständig zerstört. Schwermetalle werden in den Rückständen auslaugfest eingebunden bzw. in der Abgasreinigung abgeschieden.

b) Zu Absatz 2

Zur Gewährleistung einer schadlosen energetischen Verwertung von Altholz sind die Anforderungen des Anhangs III einzuhalten.

Anhang III spiegelt im Wesentlichen die Anforderungen der auf der Grundlage des BImSchG erlassenen 1., 4., 13. und 17. BImSchV sowie der TA Luft wieder, soweit diese Rechtsverordnungen Anforderungen an den Einsatz von Altholz in Anlagen zur energetischen Verwertung bestimmen. Konkreter als die genannten BImSchV verwendet Anhang III für die Zuordnung zu den Anlagen allerdings die in § 2 Nr. 4 bestimmten Altholzkategorien A I bis A IV. Die Beschreibung des für die einzelnen Anlagen zugelassenen Altholzes wird damit durch die AltholzV detaillierter und präziser vorgenommen als dies nach den genannten Verord-

nungen zum BImSchG der Fall ist, auch wenn die „Bandbreite“ des in den einzelnen Anlagen zugelassenen Altholzes nach den genannten BImSch-Verordnungen und der AltholzV vom Ergebnis her weitgehend übereinstimmt.

Von den besonderen Anforderungen, welche Anhang III (vgl. Spalte 3) an den Einsatz von Altholz in Anlagen zur energetischen Verwertung über die Anforderungen der genannten BImSch-Verordnungen hinaus stellt, sind insbesondere die Anforderungen für die Verwertung von Altholz in Futtertrocknungsanlagen, in welchen nur Altholz der Kategorie A I eingesetzt werden darf, (vgl. Spalte 1 Nr. 6) sowie das Verbot des Einsatzes mit Quecksilberverbindungen behandelten Altholzes in Anlagen zur Zementherstellung (vgl. Spalte 1 Nr. 14) und in Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein etc. (vgl. Spalte 1 Nr. 15) hervorzuheben.

Die Beschränkung des Einsatzes von Altholz in Futtertrocknungsanlagen auf die Altholzkategorie A I stellt sicher, dass es zu keiner Kontamination der zu trocknenden Futtermittel kommt und damit zu keinem Schadstoffeintrag in die Nahrungskette.

Der Ausschluss von mit Quecksilberverbindungen behandeltem Altholz vom Einsatz in Zementwerken sowie in Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein etc. erfolgt vor dem Hintergrund der hohen Flüchtigkeit des Quecksilbers, im Zusammenhang mit den hohen Temperaturen und großen Abluftmengen insbesondere im Prozess der Zementherstellung. So sollen Quecksilberemissionen sowie Quecksilbereinträge in die Produkte sicher ausgeschlossen werden. Der Ausschluss resultiert ausschließlich aus der besonders hohen Flüchtigkeit des Quecksilbers und lässt sich nicht auf andere Schadstoffe im Altholz übertragen. Somit können die übrigen schadstoffbelasteten Hölzer der Altholzkategorie A IV ohne Probleme in diesen Anlagen eingesetzt werden, weil insbesondere die organischen Schadstoffe durch die hohen Temperaturen sicher zerstört werden.

c) Zu Absatz 3

Werden unterschiedliche Altholzkategorien miteinander vermischt oder fallen sie bereits als Gemisch an, richten sich die Anforderungen an die Verwertung nach den Anforderungen an die Verwertung der jeweils numerisch höchsten Altholzkategorie. In diesem Zusammenhang wird also kein Vermischungsverbot normiert. Die Zulässigkeit der Vermischung bzw. als Kehrseite die Pflicht zur Getrennthaltung richtet sich vielmehr allein nach der Wahl des jeweiligen Verwertungsverfahrens und der für dieses Verfahren zugelassenen Altholzkategorien, bzw. der Beschränkung auf bestimmte Altholzkategorien.

2.4 Zu § 4 (Hochwertigkeit der Verwertung)

§ 4 stuft unter dem Gesichtspunkt der Hochwertigkeit der Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG die von der Verordnung erfassten stofflichen Verwertungsverfahren einerseits und die von der Verordnung erfassten energetischen Verwertungsverfahren andererseits als jeweils gleichwertig ein. Für die einzelnen Verwertungsverfahren ergibt sich insoweit keine hierarchische Prioritätenfolge. Bei Einhaltung der Anforderungen der Verordnung sind insbesondere unter dem Aspekt der Ressourcenschonung keine Gründe für die Festlegung von Rangfolgen ersichtlich, da die hier in Rede stehenden Abfälle letztlich aus dem nachwachsenden Rohstoff Holz resultieren.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend hinsichtlich der Hierarchie der von der Verordnung erfassten stofflichen und energetischen Verwertungsverfahren unter dem Aspekt der besser umweltverträglichen Verwertungsart im Sinne des § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG. Insbesondere die hohen Anforderungen der Verordnung an die Schadlosigkeit der Verwertung gewährleisten eine gleich hohe Umweltverträglichkeit der einzelnen Verfahren. Daher verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 6 KrW-/AbfG, welche unter den dort genannten Voraussetzungen die Wahlfreiheit zwischen stofflicher und energetischer Verwertung vorsieht, soweit in einer

Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG der Vorrang zugunsten einer Verwertungsart nicht bestimmt ist.

2.5 *Zu § 5 (Zuordnung zu Altholzkategorien)*

a) Zu Absatz 1

Nach § 5 Abs. 1 wird der Betreiber einer Altholzverwertungsanlage verpflichtet, angeliefertes Altholz zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 den für den jeweils beabsichtigten Verwertungsweg zugelassenen Altholzkategorien A I bis A IV zuzuordnen. Die Verpflichtung gilt sowohl für die Betreiber von Verwertungsanlagen zur stofflichen als auch zur energetischen Verwertung von Altholz einschließlich der Betreiber von Sortieranlagen (§ 2 Nr. 9). Im Zuge eines mehrstufigen Verwertungsverfahrens trifft diese Verpflichtung im Grundsatz Betreiber derartiger Anlagen auf allen Stufen. Ist in einer Vorstufe bereits eine Zuordnung nach § 5 Abs. 1 erfolgt, so wird sich in der Regel die Verpflichtung der Betreiber von Altholzverwertungsanlagen nachgelagerter Stufen allerdings auf die Prüfung beschränken, ob erkennbare Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen vorliegen.

Im Einzelnen sieht § 5 Abs. 1 Folgendes vor:

Die Altholzkategorien müssen frei von PCB-Altholz sein, das ggf. auszusortieren ist. In diesem Zusammenhang ist zu gewährleisten, dass PCB-Altholz nach den Bestimmungen der PCBAfallV entsorgt wird.

Um die nach den Anforderungen des § 3 erforderliche und korrekte Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien zu gewährleisten, hat der Betreiber der Altholzverwertungsanlage insbesondere

- eine Eingangskontrolle (Sichtkontrolle) durchzuführen sowie das Altholz entsprechend zu sortieren,
- bei Verdacht auf Teerölbehandlung Altholz der Altholzkategorie A IV zuzuordnen,
- Störstoffe auszusortieren,

- bei Zweifeln über die Art und Beschaffenheit des Altholzes dieses der jeweils numerisch höheren Altholzkategorie zuzuordnen und
- dafür Sorge zu tragen, dass das für die Zuordnung eingesetzte Personal über die erforderliche Fachkunde verfügen muss.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Zuordnung nach § 5 Abs. 1 unter Zugrundelegung des Anhangs IV zu erfolgen hat. Anhang IV enthält zur Erleichterung der Zuordnung eine Auflistung der gängigen Altholzsortimente, beschrieben nach Herkunft (z.B. imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich) Art und Beschaffenheit (z.B. Türblätter und Zargen von Innentüren/ohne schädliche Verunreinigungen), die Zuordnung zu den Altholzkategorien A I bis A IV sowie den dazu gehörenden Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung. Die dort vorgenommene Zuordnung zu den jeweiligen Altholzkategorien stellt den Regelfall dar. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden. Eine solche Abweichung ist allerdings besonders zu begründen und nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Darlegungs- und Beweisspflicht trifft denjenigen, der die abweichende Zuordnung vornehmen möchte. Soweit Zweifel über die Zuordnung des Altholzes bestehen bleiben, ist das Altholz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in die jeweils höhere Altholzkategorie einzustufen.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, wie mit aussortiertem Altholz und aussortierten Störstoffen zu verfahren ist, für deren weitere Entsorgung die Anlage nicht zugelassen ist. Eine Bereitstellung des aussortierten Altholzes und der Störstoffe zur unverzüglichen weiteren Entsorgung ist zulässig, da es sich insoweit nicht um ein genehmigungspflichtiges (Anlagengenehmigung) Zwischenlagern handelt.

2.6 *Zu § 6 (Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung)*

Besondere Kontrollmaßnahmen werden erforderlich, soweit Altholz zu Zwecken der Holzwerkstoffherstellung aufbereitet werden soll, da das aufbereitete Altholz im Ergebnis in Möbel usw. eingebunden wird, also in Gegenstände für den menschlichen Gebrauch. In Verbindung mit der materiellen Anforderung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 an die Aufbereitung von Altholz zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung gewährleistet § 6 daher, dass es im Sinne des § 5 Satz 3 Abs. 3 KrW-/AbfG bei Beschreitung dieses Verwertungsweges zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Wertstoffkreislauf kommt und Risiken bei der Verwendung des aufbereiteten Altholzes ausgeschlossen sind.

Kontrollen nach § 6 stellen daher in Verbindung mit den Pflichten nach § 5 Abs. 1 über die Zuordnung von Altholz zu den jeweiligen Altholzkategorien sicher, dass nur die zugelassenen Altholzkategorien in die aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne eingebunden werden.

Entsprechende Kontrollmaßnahmen über die Zuordnung von Altholz zu den zugelassenen Altholzkategorien sind demgegenüber für die beiden anderen vom Anwendungsbereich der AltholzV erfassten stofflichen Verwertungsverfahren (Gewinnung von Synthesegas/Herstellung von Aktivkohle/IndustrieHolzkohle) nicht erforderlich. Denn für diese Verwertungsverfahren sind alle Altholzkategorien von A I bis A IV zugelassen.

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 fordert zunächst eine Eigenüberwachung der Qualität des aufbereiteten Altholzes durch den Betreiber der Altholzverwertungsanlage nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie eine regelmäßige Fremdüberwachung durch Externe nach Maßgabe des Absatzes 5 Satz 1 bis 4.

b) Zu Absatz 2

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind die aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne in Chargen von jeweils mindestens 100 jedoch nicht mehr als 500 t zu beproben. Die Chargengröße wird innerhalb des vorgegebenen Rahmens in das Ermessen des Anlagenbetreibers gestellt, der damit den betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. Die entnommenen Proben sind einer Prüfung auf Färbung zur Feststellung von Teerölen zu unterziehen sowie auf die Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II zu untersuchen.

Für Teeröle werden keine analytischen Parameter angegeben, da es für die Vielzahl der sehr unterschiedlich zusammengesetzten Teeröle keine repräsentative Leitsubstanz gibt. Die Identifizierung der Teerölbehandlung des Holzes kann zuverlässig herkunftsbezogen (vgl. die Ausführungen zu § 5 Abs. 1) in Verbindung mit der vorgeschriebenen Sichtkontrolle erfolgen.

Die Vorgaben zur Probenahme und Analytik der aufbereiteten Holzhackschnitzel und Holzspäne bestimmt im Einzelnen Anhang V. Ausgenommen von den Proben zur Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs II werden die Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle. Diese Ausnahme erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Einerseits sind die Probenahmen zur Überprüfung der Grenzwerte für diese Parameter mit erheblichem Aufwand verbunden. Andererseits lassen sich Quecksilber oder PCB-belastete Althölzer ähnlich wie teerölbehandeltes Altholz im Rahmen der Zuordnung nach § 5 Abs. 1 relativ leicht erkennen und aussortieren .

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf die Fremdkontrolle („Kontrolle der Eigenkontrolle“) nach Absatz 5 Satz 1 bis 4 hinzuweisen. Im Rahmen der Fremdkontrolle wird auch die Einhaltung der Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle durch entsprechende Probenahmen untersucht. Im Ergebnis ist daher die Ausnahme für Probenahmen auf Quecksilber und „PCB“ mit Blick auf die Gewährleistung der Schadlosigkeit der Verwertung vertretbar.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 privilegiert hinsichtlich der Probenahmen die Inhaber von Entsorgungsfachbetrieben, deren Altholzverwertungsanlage und die dort betriebene Aufbereitung von Altholz nach § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebeverordnung sowie der Richtlinie über die Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften zertifiziert sind. Diese Entsorgungsfachbetriebe, welche in besonderem Maße Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufbereitung von Altholz zu Holzwerkstoffen bieten, dürfen anstelle der Probenahmen nach Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch einfache Prüfverfahren mit ausreichender Empfindlichkeit nach dem Stand der Technik („Schnelltests“) einsetzen. Diese so genannten Schnelltests sind derzeit noch nicht hinreichend standardisiert. Ihr Einsatz wird daher von der Zustimmung der zuständigen Behörden abhängig gemacht.

Die Privilegierung nach § 5 Abs. 3 können nur Entsorgungsfachbetriebe in Anspruch nehmen. Nutzer von anderen Güte- oder Überwachungszeichen sind nicht eingeschlossen, da die entsprechenden Anforderungen nicht gesetzlich verankert sind. Für derartige Gütesicherungssysteme besteht jedoch die Möglichkeit, sich nach § 52 KrW-/AbfG als Entsorgungsgemeinschaft anerkennen zu lassen.

d) Zu Absatz 4

Die beprobten Altholzchargen dürfen nachfolgend der Holzwerkstoffherstellung nur zugeführt werden, wenn die Prüfung und Untersuchung nach den Absätzen 2 und 3 keine Belastung mit Teerölen und keine Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II ergeben.

Ergeben die Prüfung und Untersuchung eine Belastung mit Teerölen oder eine Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II, ist die beprobte Altholzcharge aus Gründen der Vorsorge der Altholzkategorie A IV zuzuordnen. Zulässig ist in diesem Falle ein Verwertungsweg, dem die Altholzkategorie A IV zugeführt werden darf, z.B. der Herstellung von Syn-

thesegas oder dem Einsatz in Feuerungsanlagen, welche die Anforderungen der 17. BImSchV einhalten. Für die Einstufung der Überwachungsbedürftigkeit bleibt die Abfallverzeichnis-Verordnung maßgebend.

e) Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 bis 4 regelt die Fremdüberwachung durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebene Stelle, z.B. ein externes Labor.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind insbesondere auch Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte für Quecksilber und polychlorierte Biphenyle vorzunehmen (vgl. oben zu Absatz 2). Ergibt die Fremdkontrolle eine Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II oder eine Belastung mit Teerölen, so ist nach Absatz 5 Satz 5 die zuständige Behörde durch den Betreiber der Altholzverwertungsanlage unverzüglich hierüber zu unterrichten. Die zuständige Behörde soll damit in die Lage versetzt werden, evtl. Maßnahmen i. S. d. § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG zu prüfen und ggf. anzuordnen.

2.7 Zu § 7 (Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung)

Für Altholz zur energetischen Verwertung sind ergänzend zu den Pflichten über die Zuordnung von Altholz zu den Altholzkategorien nach § 5 weitere Kontrollmaßnahmen durchzuführen, soweit nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III der Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff in bestimmten Anlagen zur energetischen Verwertung, insbesondere in Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV, beschränkt ist. § 7 beinhaltet daher die Parallelvorschrift zu § 6 (Kontrolle der stofflichen Verwertung) für die energetische Verwertung von Altholz. In diesem Zusammenhang normiert § 7 Kontrollvorschriften, die aus Sicht der Abfallwirtschaft erforderlich sind.

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass das vorgebrochene Altholz in Chargen von jeweils mindestens 100 jedoch nicht mehr als 500 t auf die ordnungsgemäße Zuordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 zu untersuchen ist. Wie in § 6 wird die Chargengröße innerhalb des vorgegebenen Rahmens in das Ermessen des Anlagenbetreibers gestellt, der damit den konkreten betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen kann. Die Untersuchung im Einzelnen regelt Anhang VI.

b) Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 bestimmen den weiteren Verwertungsweg der beprobten Charge in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Kontrolle nach Absatz 1. In diesem Zusammenhang wird unter dem Aspekt der unterschiedlichen Anforderungen an die Begrenzung von Immissionen unterschieden, ob die beprobte Charge in einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG eingesetzt werden soll.

Ist der Einsatz in einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG vorgesehen, so gelten die Anforderungen an die ordnungsgemäße Zuordnung des Altholzes (noch) als eingehalten, wenn für die vorgesehene Anlage nicht zugelassene Altholzkategorien insgesamt 2 Prozent je entnommener Altholzprobe nicht überschreiten.

Die Gesamtcharge ist der höchsten (nicht zugelassenen) Altholzkategorie entsprechend § 3 Abs. 3 zuzuordnen, wenn der nach Absatz 2 Satz 1 noch zugelassene Anteil von insgesamt 2 Prozent höherer (in der Anlage nicht zugelassener) Altholzkategorien überschritten wird. Alternativ kommt auch eine erneute Zuordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 in Betracht.

Soweit Altholz in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG energetisch verwertet werden soll, darf die beprobte Charge nur dann als Ersatzbrennstoff eingesetzt werden, wenn die Probenahme keinerlei Altholz höherer Kategorien enthält. Andernfalls ist die Altholzcharge entsprechend Absatz 2 Satz 2 der durch Probenahme festgestellten

höchsten Altholzkategorie zuzuordnen, soweit nicht eine erneute Zuordnung nach § 5 erfolgt.

c) zu Absatz 4

Die Befugnisse, der für den Vollzug des BImSchG und der darauf gestützten Verordnungen zuständigen Behörden, darüber hinausgehende Kontroll-, Untersuchungs- und Prüfmaßnahmen anzuordnen, bleiben unberührt. Solche Anordnungen erfolgen als Anforderungen an die ordnungsgemäße Verwertung, d.h. auf der Grundlage des BImSchG als anderer öffentlich-rechtlicher Vorschrift im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG. Absatz 4 dient insoweit der Klarstellung.

2.8 Zu § 8 (Inverkehrbringen von Altholz)

Die §§ 5 bis 7 normieren Zuordnungs- und Kontrollpflichten der Betreiber von Altholzverwertungsanlagen, d.h. für diejenigen, welche materiell letztlich die Altholzverwertung durchführen und die Erfüllung der zentralen Anforderungen an die Schadloosigkeit der Altholzverwertung nach § 3 zu gewährleisten haben.

Damit bereits das anfallende Altholz in die von der Verordnung vorgesehenen schadlosen Verwertungswege gelenkt wird, wird die Zulässigkeit des Inverkehrbringens von Altholz zum Zwecke der stofflichen oder energetischen Verwertung im Sinne der Verordnung (vgl. § 2 Nr. 7 und 8) auf die Zuführung zu Altholzverwertungsanlagen beschränkt, welche die Anforderungen nach dieser Verordnung einhalten (§§ 3, 5 bis 7 und 12). Als Kehrseite ist die Zuführung zu Altholzverwertungsanlagen, welche die Anforderungen der Verordnung nicht einhalten, verboten.

Die Vorschrift richtet sich daher im Ergebnis primär an die Erzeuger, Besitzer, Beförderer sowie die Betreiber von Anlagen zur Zwischenlagerung von Altholz, welche die Verwertung selbst nicht durchführen.

2.9 Zu § 9 (Beseitigung von Altholz)

§ 9 verlangt auf der Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 1 KrW-/AbfG für Altholz, das beseitigt wird, als (Vor) Behandlung die thermische Behandlung, die in diesem Zusammenhang dem Stand der Technik entspricht. Ausreichende thermische Behandlungskapazitäten stehen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Soweit der zur Beseitigung Verpflichtete, insbesondere der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, über keine eigenen Behandlungskapazitäten verfügt, kann er sich insoweit auch Dritter bedienen (§ 16 Abs. 1 KrW-/AbfG). Zulässig ist auch die Behandlung in Anlagen, die überwiegend einem anderen Zweck als der Abfallbeseitigung dienen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG). Im Übrigen bleiben die Anforderungen des KrW-/AbfG sowie weiterer untergesetzlicher Anforderungen an die Beseitigung von Altholz (insbesondere die TA Abfall) unberührt.

2.10 Zu § 10 (Pflichten der Erzeuger und Besitzer zur Getrennthaltung von Altholz)

§ 10 normiert Pflichten der Erzeuger und Besitzer zur Getrennthaltung von Altholz schon an der Anfallstelle, soweit dieses in Mengen von insgesamt mehr als 1 m³ loses Schüttvolumen oder 0,3 t pro Tag anfällt (Menschwelle/Kleinmengenregelung). Durch diese Bestimmung soll daher in Ergänzung der Pflichten der Betreiber von Altholzverwertungsanlagen (§§ 5 bis 7) schon auf der Ebene der Erzeuger und Besitzer von Altholz die Einhaltung der zentralen Anforderungen an die Schadlosigkeit der Altholzverwertung nach § 3 gewährleistet werden. Entsprechend reicht die Getrennthaltungspflicht auch nur soweit, als die Anforderungen an die schadlose Altholzverwertung nach § 3 eine Getrennthaltung infolge der Beschränkung auf bestimmte Altholzkategorien für bestimmte Verwertungswege eine Getrennthaltung erfordern (vgl. Ausführungen zu § 3 Abs. 3).

Erzeuger oder Besitzer von PCB-Altholz, kyanisiertem oder mit Teeröl behandeltem Altholz haben dieses ohne Rücksicht auf die anfallende Menge,

also stets getrennt zu erfassen und getrennt zu halten, um insbesondere die Einhaltung der Anforderungen der PCBAfallV zu gewährleisten.

2.11 Zu § 11 (Hinweis- und Kennzeichnungspflichten)

Die Anlieferer von Altholz haben das Altholz unter Verwendung des Anlieferungsscheins nach Anhang VII nach Altholzkategorie und -menge zu deklarieren und den Anlieferungsschein dem Betreiber der Altholzverwertungsanlage bei Übergabe auszuhändigen.

Die Auflistung der gängigen Altholzsortimente sowie die Zuordnung zu den Altholzkategorien im Regelfall entspricht dem Anhang IV, welcher auch die Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien durch die insoweit verpflichteten Betreiber von Altholzverwertungsanlagen „steuert“. Durch § 11 wird daher zusätzlich sichergestellt, dass die besonderen Pflichten der Betreiber von Altholzverwertungsanlagen sowie die Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Altholz miteinander verzahnt werden und die Erfüllung dieser Pflichten im Zusammenwirken die Einhaltung der Anforderungen an die schadlose Verwertung von Altholz gewährleisten.

2.12 Zu § 12 (Betriebstagebuch)

a) zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 bestimmen die Pflicht des Betreibers einer Altholzverwertungsanlage, zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderung nach dieser Verordnung ein Betriebstagebuch zu führen.

Die Bestimmungen sind von der Struktur her dem § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) nachgebildet und hinsichtlich der konkreten Anforderungen – insbesondere an den Inhalt des Betriebstagebuchs – auf die Anforderungen nach dieser Verordnung ausgerichtet worden (vgl. insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EfbV).

b) zu Absatz 4

Absatz 4 soll die Führung des Betriebstagebuchs erleichtern und unnötige Mehrarbeit verhindern.

c) zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Vorschriften der Nachweisverordnung, § 4 PCBAfallV sowie § 5 EfBV unberührt bleiben. Die Normierung eines eigenständigen Nachweisverfahrens speziell für die Entsorgung von Altholz ist weder erforderlich noch wäre sie zweckmäßig, da durch die Regelungen der Nachweisverordnung für die Entsorgung von überwachungsbedürftigem Altholz sowie für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftigen Altholzes die erforderliche Überwachung sichergestellt wird. Um die Erfüllung der Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung zu vereinfachen, ordnet Anhang IV aber die gängigen Altholzsortimente nicht nur den Altholzkategorien im Sinne dieser Verordnung zu, sondern auch den Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnisverordnung, welche künftig bei Erfüllung der Pflichten nach der Nachweisverordnung zu verwenden sind.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Anlieferungsschein nach Anhang VII primär nicht der behördlichen Kontrolle, sondern vornehmlich der Vereinfachung und Erleichterung der Erfüllung der Pflichten nach dieser Verordnung durch die an der Altholzentsorgung beteiligten Erzeuger, Besitzer und Betreiber und Altholzverwertungsanlagen dienen soll.

2.13 Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 13 bewehrt die Anforderungen der Verordnung mit entsprechenden Bußgeldvorschriften.

II. Artikel 2 (Änderung der ChemVerbotsV)

1. Allgemeines

Die ChemVerbotsV sieht auf der Grundlage der Ermächtigung des § 17 Chemikaliengesetz Inverkehrbringensverbote, und -beschränkungen vor für bestimmte gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Zubereitungen oder Erzeugnisse, die einen solchen Stoff oder eine solche Zubereitung freisetzen können oder enthalten. Nach § 1 Abs. 2 ChemVerbotsV werden von diesen Verboten und Beschränkungen nur Abfälle zur Beseitigung ausgenommen. Abfälle zur Verwertung werden dagegen vom Anwendungsbereich der ChemVerbotsV erfasst.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 3 KrW-/AbfG hat die Verwertung von Abfällen u. a. ordnungsgemäß zu erfolgen. Ordnungsgemäß bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Verwertung im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften, also auch der ChemVerbotsV erfolgen muss. Diese Beschränkungen und Verbote der ChemVerbotsV hätten daher zur Folge, dass entsprechend belastetes Altholz, welches von den Verboten oder Beschränkungen der ChemVerbotsV erfasst wird, zum Zwecke der Verwertung (mit dem Ziel der Ressourcenschonung) nicht in den Verkehr gebracht werden dürfte. Dies würde selbst dann gelten, wenn über eine schadlose Verwertung dem Zweck des Chemikaliengesetzes und damit der ChemVerbotsV Rechnung getragen werden könnte, Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen.

Um im Rahmen der Altholzverwertung sowohl dem Zweck des Chemikaliengesetzes als auch dem Zweck des KrW-/AbfG Rechnung zu tragen, werden daher die für Altholz geltenden Verbote und Beschränkungen in den Abschnitten 13, 15 und 17 der ChemVerbotsV aufgehoben, soweit Altholz zum Zwecke der (schadlosen) stofflichen oder energetischen Verwertung nach der AltholzV in den Verkehr gebracht wird.

In diesem Zusammenhang gewährleisten die Anforderungen an die schadlose Verwertung von Altholz nach der AltholzV auch, dass Mensch und Umwelt geschützt werden. Die Schadlosigkeit im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG und die da-

zu auf der Ermächtigungsgrundlage des § 7 KrW-/AbfG konkretisierten Anforderungen an die schadlose Verwertung von Altholz stellen sicher, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG kommt, insbesondere keine Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf erfolgen.

Die Freistellung von den Verboten und Beschränkungen der ChemVerbotsV gelten allerdings nur für das Inverkehrbringen von (Abfall) Altholz zur Verwertung.

Aus Altholz hergestellte sekundäre Rohstoffe (aufbereitetes Altholz für die Holzwerkstoffherstellung), die nach der vollständigen Erfüllung der Pflichten zur Abfallverwertung nicht mehr dem Abfallrecht unterfallen, dürfen dagegen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit die ChemVerbotsV nicht entgegensteht. Das Inverkehrbringen der gewonnenen sekundären Rohstoffe (§ 4 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG) ist daher nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen der ChemVerbotsV genügen.

2. Zu den Änderungen im Einzelnen

2.1 Zu Nummer 1

Im Abschnitt 13 (Polychlorierte Biphenyle und Polychlorierte Terphenyle) der ChemVerbotsV wird das Inverkehrbringen von Altholz, das nach den Bestimmungen der AltholzV entsorgt wird, zugelassen. Mit der Festsetzung des Grenzwertes von 5 ppm für PCB/PCT in Holzhackschnitzeln, Holzspänen, Holzwerkstoffen und daraus hergestellter Erzeugnisse wird zudem die für die praktische Durchführung der AltholzV erforderliche Rechtssicherheit über die chemikalienrechtlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen dieser Produkte hinsichtlich ihres Gehaltes an PCB/PCT geschaffen. Diese chemikalienrechtlichen Anforderungen gelten wie in den anderen Bereichen des Chemikalienrechts unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Recycling-Produkte handelt; sie gehen damit über den unmittelbaren Anwendungsbereich der AltholzV hinaus.

Der Grenzwert von 5 ppm orientiert sich an der Hintergrundbelastung von Holz mit PCB/PCT. Er stellt damit auch die Verkehrsfähigkeit mit PCB/PCT unbehandelter Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerkstoffe und daraus hergestellter Erzeugnisse sicher, führt aber auf der anderen Seite zur Ausschleusung mit PCB/PCT behandelter oder höher verunreinigter Produkte dieser Art aus dem Wirtschaftskreislauf.

2.2 Zu den Nummern 2 und 3

Mit den Änderungen in den Abschnitten 15 (Pentachlorphenol) und 17 (Teeröle) der ChemVerbotsV werden ebenfalls die Inverkehrbringensverbote der ChemVerbotsV für Altholz zur Verwertung aufgehoben, welches zum Zwecke der Verwertung nach der AltholzV in den Verkehr gebracht wird. Für die aus Altholz gewonnenen sekundären Rohstoffe (Holzhackschnitzel/Holzspäne) finden diese Verbote wieder Anwendung. Bei Einhaltung der Anforderungen der AltholzV an die Aufbereitung von Altholz zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen zum Zwecke der Holzwerkstoffherstellung ist jedoch sichergestellt (vgl. dort § 6 Abs. 4 und Anhang II), dass dem Inverkehrbringen dieser aus Altholz gewonnenen sekundären Rohstoffe, die Verbote nach Abschnitt 15 und 17 der ChemVerbotsV nicht entgegenstehen.

III. Artikel 3 (Änderung der GefStoffV)

Die GefStoffV bestimmt korrespondierend zur ChemVerbotsV für bestimmte, gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes, Herstellungs- und Verwendungsverbote unter dem Aspekt des Arbeitsschutzes. Insoweit gilt die Begründung zu Artikel 2 entsprechend.

M. Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt als Ganzes am ersten Tage des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Damit wird ein angemessener Übergangszeitraum gewährt.